
Buchbesprechungen

Religionsfreiheit in den USA

Funke, Thomas Gerrith: Die Religionsfreiheit im Verfassungsrecht der USA. Historische Entwicklung und Stand der Verfassungsrechtsprechung. Duncker & Humblot, Berlin 2006, 183 S., brosch., 68,80 Euro.

Das Thema Religionsfreiheit ist in Deutschland spätestens seit dem "Kruzifix"- und dem "Kopftuch"-Urteil des BVerfG wieder in die erste Linie des verfassungsrechtlichen Interesses geraten. Beide Urteile waren nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Gericht selbst höchst umstritten. Die wieder entfachte Diskussion um die Fragen staatlicher Neutralität und individueller Religionsausübungsfreiheit ist mit diesen Urteilen längst nicht abgeschlossen und dürfte die Gerichte weiter beschäftigen. Man denke nur an die vielfältigen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Glaubensausübung muslimischer Zuwanderer in Deutschland. Da erscheint es durchaus naheliegend zu fragen, wie ähnliche Probleme in einem Land gelöst werden, das mit dem aus dem Jahre 1789 stammenden Ersten Zusatzartikel zu seiner Verfassung die älteste noch gültige verfassungsrechtliche Verbriefung der Religionsfreiheit vorzuweisen hat.

Thomas Gerrith Funke versucht mit seiner im Jahre 2002 in Bonn als Dissertation angenommenen, aber erst jetzt veröffentlichten Arbeit, uns die Religionsfreiheit im US-Verfassungsrecht näher zu bringen. In der mit 170 Seiten Text recht knappen Schrift, die zudem bei Weglassung der mehrfachen und zum Teil recht überflüssigen und redundanten Zusammenfassungen noch weit knapper ausgefallen wäre, bemüht sich der Verfasser, die geschichtlichen Entwicklungen im Verfassungsrecht der USA nachzuzeichnen und auch einen rechtsvergleichenden Blick auf das deutsche Verfassungsrecht zu werfen.

Im 1. Kapitel zeigt *Funke* in prägnanter Weise die Entwicklung der Religionsfreiheit in den Kolo-

nien bis zur Verabschiedung der amerikanischen Verfassung im Jahre 1787 und der diese komplementierenden Bill of Rights von 1789 mit den individuellen Grundrechten auf. Interessant ist, dass die frühen Kolonien ein durchaus sehr unterschiedliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche/Religion aufwiesen, das zum Teil von wenig Toleranz gegenüber konfessionellen Minderheiten (z.B. Katholiken), geschweige denn nicht-christlichen Religionen, zeugte. Der Verfasser zeigt in seinem 2. Kapitel, wie das vor allem auf Gedanken *Madisons* und *Jeffersons* zurückgehende First Amendment bis zum Ende des amerikanischen Bürgerkriegs nur bundesrechtliche Wirkung entfaltetete und erst mit dem 14. Zusatzartikel Mitte des 19. Jahrhunderts auch eine Bindungswirkung für die Einzelstaaten entfaltete. Bis zum Ende des 2. Weltkrieges stand in der Rechtsprechung vor allem die Frage nach den Schranken der Religionsfreiheit im Vordergrund. Zu diesem Zeitpunkt sah man eine Beschränkung der Religionsausübungsfreiheit nur dann als gerechtfertigt, wenn ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit an der Abwendung eindeutiger und gegenwärtiger Gefahren bestand, was im Ergebnis eine Verhältnismäßigkeits-Prüfung erforderte. Gleichzeitig weigerte sich der amerikanische Supreme Court, den Wahrheitsgehalt einer religiösen Lehre zu untersuchen, sondern beschränkte sich darauf, lediglich die Ernsthaftigkeit der religiösen Überzeugung zu prüfen. Der Begriff Religion wird – dies eine Interpretation erst der neueren Rechtsprechung – im amerikanischen Verfassungsrecht dabei sehr weit interpretiert und umfasst auch Weltanschauungen, die auf den Einzelnen eine ähnlich tiefe Wirkung entfalten wie der Glaube an Gott. Diese extensive Auslegung kann wohl damit erklärt werden, dass die US-Verfassung weder die Gewissens- noch die allgemeine Handlungsfreiheit ausdrücklich schützt.

Der Text des First Amendment garantiert explizit sowohl die staatliche Neutralität ("Establishment Clause") wie die Freiheit der Religionsaus-

übung ("Free Exercise Clause"). *Funke* zeichnet im 3. Kapitel seiner Arbeit zunächst die Entwicklung der Ausübungsfreiheit nach, die sich unter Chief Justice *Burger* in den 70er-Jahren schließlich zu einem starken Abwehrrecht des Einzelnen entwickelte, da eine Einschränkung nur noch bei Vorliegen zwingender Gründe ("compelling interest") zulässig wurde, was im US-Verfassungsrecht die höchste Stufe im Rahmen der Güterabwägung markiert. Der Verfasser weist aber auch darauf hin, dass hinsichtlich der Religionsausübung in den Streitkräften das Gericht dem Militär eine kaum nachprüfbar prärogative einräumt, welche (angeblich) zwingenden militärischen Gründe (entschieden an Hand der Uniformordnung) eine Einschränkung der Religionsfreiheit rechtfertigen. *Funke* sieht hier die Unvereinbarkeit mit dem "Compelling Interest"-Test, erkennt aber nicht, dass das letztere Urteil im wesentlich konservativeren *Rehnquist*-Court gefällt wurde und nicht im liberalen *Burger*-Court.

Sehr interessant ist die von *Funke* im 4. Kapitel nachverfolgte Entwicklung hinsichtlich des staatlichen Neutralitätsgebotes. *Jefferson*, obwohl selbst ein religionsfreundlicher Zeitgenosse, hatte seiner Zeit das Wort von der erforderlichen "Trennungsmauer" ("wall of separation") zwischen Staat und Kirche geprägt. Dies wurde von der frühen Nachkriegsrechtsprechung u.a. dahin gehend verstanden, dass keine Steuern zur Förderung religiöser Aktivitäten oder Institutionen erhoben werden dürften. (Ob dieser Test wirklich in allen steuerlichen Belangen benutzt wird, ist dem Rezensenten aber durchaus fraglich. So erhält der amerikanische Steuerzahler 50 % seiner Spenden an kirchliche Organisation im Wege eines Steuerabzuges zurück, was bedeutet, dass die Kirchen eine ganz erhebliche Unterstützung aus dem allgemeinen Haushalt erhalten). Immer wieder tritt die Frage auf, ob es sich um eine Förderung von allgemeinen Anliegen oder die einer religiösen Aktivität handelt, so etwa bei der Zur-Verfügung-Stellung von Schulbüchern (erlaubt, wenn es sich um allgemein benutzte Schulbücher handelt) oder der steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgebühren (ebenfalls erlaubt). Dagegen wurden sowohl Gebete im

Unterricht wie bei schulischen Abschlussfeiern als unvereinbar mit dem Neutralitätsgebot angesehen. Komplizierter noch ist die Frage, ob religiöse Organisationen Veranstaltungen auf dem Schulgelände abhalten dürfen, wobei der Supreme Court u.a. darauf abstellt, ob eine Anwesenheitspflicht (unzulässig) für Schüler bestehe. In anderen Bereichen lavierte sich das Gericht aus der Bredouille, so etwa bei der Frage der Aufstellung einer Weihnachtsskrippe durch eine Gemeinde. Mit knappster 5:4-Mehrheit wurde darauf abgestellt, dass es im konkreten Fall keine religiöse, sondern eine rein weltliche Motivation, nämlich mit Hinweis auf die Herkunft des Feiertages (!?), zu Grunde liege. Man fühlt sich an ähnliche Verrenkungen erinnert wie bei der deutschen Kruzifix-Debatte, wo einige Gegner der BVerfG-Entscheidung das Kuzifix als säkulares Symbol umzudeuten versuchten. Der Supreme Court zog aber dort eine Grenze, wo eine Krippe in einem Gerichtsgebäude aufgestellt wurde und stellte fest, dass sich der Staat auf diese Weise verfassungswidrig mit einer Religion identifiziere. Leider konnte der Verfasser nicht mehr auf die zwei neuesten Urteile vom Juni 2005 eingehen, in denen das Gericht, jeweils mit knapper Mehrheit, das Anbringen des Dekalogs in einem Gerichtsgebäude als verfassungswidrig ansah, in anderem Zusammenhang aber duldet, wobei Richter *Breyer*, der das Zünglein an der Waage darstellte, bei seiner Argumentation darauf abstellte, ob die Motivation im Wesentlichen religiös war.

Der Verfasser deutet auch auf einen sehr wesentlichen Aspekt der Neutralitätspflicht im US-Verfassungsrecht hin, nämlich die anerkannte Klagebefugnis des Einzelnen, dem es erlaubt ist, diese Neutralitätspflicht wegen seiner Betroffenheit als Steuerzahler einzuklagen. Verfassungspolitisch ist hier von einer höchst interessanten neuen Entwicklung zu berichten, die sich erst nach Drucklegung der vorliegenden Arbeit ergeben hat. Bisher konnten Bürger, die mit einer Klage erfolgreich waren, mit der sie die Verletzung der Establishment Clause rügten, ihre Anwalts- und sonstigen Kosten unter Umständen vom Staat auf Grund des Equal Access to Justice Act erstattet bekommen.

Dies widerspricht dem üblichen amerikanischen Prozess-Prinzip, das normalerweise keine Kosten-erstattung der obsiegenden Partei vorsieht, wurde aber im Interesse der Verfolgung von Grundrechts-ansprüchen für notwendig gehalten. Einer Reihe sozial-konservativer Kongress-Abgeordneter, die auf eine durchgehende Trennung von Staat und Christentum keinen besonderen Wert legen, ist dies jedoch ein Dorn im Auge. Um zu verhindern, dass Bürger sich gegen die Verletzung der Establishment Clause gerichtlich zur Wehr setzen, wurde kürzlich im Repräsentantenhaus ein Gesetzentwurf eingebracht, der von dem Katalog der Fälle, für die Kosten-erstattung möglich ist, einzig den Fall der Einklagung des religiösen Neutralitäts-gebotes ausnimmt.

Einen Schwenk in der Rechtsprechung zur Free Exercise Clause vollzog der Supreme Court im Jahre 1990 mit einer Entscheidung über den Gebrauch des Rauschmittels Peyote durch einen indianischen Stamm während einer Generationen-alten religiösen Zeremonie. Das Gericht urteilte, dass der Gebrauch der Droge nicht durch das First Amendment gedeckt sei, da die Religionsfreiheit nicht dazu erhalten könne, von der Beachtung der allgemeinen Gesetze abzusehen, denn solches führe zur Anarchie. Dies war ein Abgehen vom "compelling interest"-Test; darüber hinaus fühlte sich der Verfasser des Mehrheitsvotums, Richter *Scalia*, aber bewogen zu äußern, dass die Ausformung der Religionsfreiheit dem politischen Prozess unterworfen sei. Mit Recht kritisiert *Funke* dieses Urteil, das den US-Kongress veranlasste, sich um eine einfachgesetzliche Korrektur in Form des Religious Freedom Restoration Act zu bemühen, mit dem eine Wiederherstellung des verfassungsrechtlichen status quo ante ("compelling interest") herbeigeführt werden sollte. Jedoch war dieses Gesetz teilweise verfassungswidrig, weil eine Bundeskompetenz zur Regelung des einzel-staatlichen Verhaltens fehlte. Allerdings war es, was dem Autor nicht aufgefallen ist, nicht eine areligiöse Mehrheit im Gericht, die die Peyote-Entscheidung stützte. So ist der Urteilsverfasser, *Antonin Scalia*, als erkonservativer Katholik bekannt, dem der – wohl gemerkt – christliche (Mehrheits-)

Glaube sehr am Herzen liegt. Es deutet sich bei einigen Verfassungsrichtern eher die Tendenz an, die vorherrschenden Glaubenspraktiken der Mehrheit als den für alle gültigen Maßstab zu betrachten. Auch die amerikanische Schere im Kopf, wenn es um Rauschmittel, oder wie in der bereits erwähnten Entscheidung zum Uniformgebot, das Militär, geht, mag eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.

In der neueren Verfassungsrechtsprechung, die *Funke* im 6. Kapitel beleuchtet, lässt sich ein wieder gelockerter Umgang mit der Neutralitätspflicht des Staates konstatieren. Die Öffnung des Schulgeländes für religiöse Gruppen wird in weit umfangreicherem Maße gestattet und auch andere Förderungsmaßnahmen für Schüler in religiösen Schulen werden mit dem Argument, nicht die Religion, sondern der einzelne Schüler werde unterstützt, für zulässig erachtet. Nur das Schulgebet wurde von einer Mehrheit selbst bei schulischen Sportveranstaltungen weiterhin als verfassungswidrig angesehen. *Funke* beurteilt diese Entwicklung als "zunehmend religionsfreundliche Tendenz". Man könnte aber auch kritisch feststellen, dass die Rechtsprechung in Bezug auf die Establishment Clause, die vor allem das Verhältnis Staat und Mehrheitsglauben betrifft, liberaler geworden ist. Ob dies auch hinsichtlich der Exercise Clause gilt, die vor allem Minderheiten schützt, ist eine andere Frage.

In seinem Abschlusskapitel versucht der Verfasser, ein "Resümee mit vergleichenden Aspekten" zu ziehen. Dabei hätte er aber vielleicht darauf verzichten können, die deutsche Systematik der Religionsfreiheit gutachtenmäßig darzustellen. Viel interessanter wäre es gewesen, die gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Probleme gegenüber zu stellen und die einschlägigen Fälle zu vergleichen. So wäre der "Kruzifix"-Fall sicherlich den amerikanischen "Krippen"-Fällen und den vom Autor leider nicht mehr berücksichtigten "Dekalog"-Fällen gegenüber zu stellen gewesen und der "Kopftuch"-Fall wäre mit dem "Peyote"-Fall und dem "Uniform"-Fall zu vergleichen gewesen. Auch eine etwas genauere Unterscheidung des deutschen staatskirchenrechtlichen Modells vom ame-

rikanischen laizistischen Modell wäre angebracht gewesen, wobei ein interessanter soziologischer Aspekt ist, dass die deutsche Bevölkerung immer weniger religiös wird, während Religion in den laizistischen USA hoch im Kurs steht und von der gegenwärtigen *Bush*-Regierung u.a. durch die auch vom Verfasser erwähnten "faith-based initiatives" besonders gefördert wird. So hat *Funke* zwar einen kompakten Überblick über die Religionsfreiheit in den USA geliefert, aber die eigentlichen Probleme, die auch denen in Deutschland vergleichbar sind, allenfalls angekratzt.

Auch *Funkes* Analyse des US-Verfassungsrechts im Allgemeinen scheint mir nicht tiefgründig genug. Wer das Verfassungsrecht der USA untersucht, kann nicht dabei stehen bleiben, anhand der Urteilsformeln festzustellen, was die augenblicklich herrschende Doktrin ist. Er muss auch versuchen, die teilweise sehr knappen Mehrheiten im Gericht zu analysieren. Wie umstritten der gesamte Komplex der Religionsfreiheit in den USA ist zwischen Laizisten, wie der American Civil Liberties Union, und Sozial-Konservativen, die dem Verfassungsgefüge immanent das Christentum unterlegen wollen (so etwa auch *Samuel Huntington* in seinem Buch, "Who Are We," 2004), ist in der vorliegenden Untersuchung jedenfalls nicht recht deutlich geworden.

Dr. Manfred H. Wiegandt,
Wareham, Mass., USA

Solide Grundgesetzkommentierung

Von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Verlag Franz Vahlen, 5. Aufl. München 2005, 3 Bde, 1860, 2412 und 2288 S., Gesamtpreis 750,00 Euro.

Nach fast 60 Jahren der Existenz des Grundgesetzes und mehr als 50 Jahren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu muss jeder Versuch einer Ein- und Zuordnung eines Verfassungskommentars zugleich ein Stück Verfassungskommentierungsgeschichte sein, wird die

Kommentarliteratur doch zunehmend zugleich unübersichtlicher wie schwerer unterscheidbar. Die Klassiker der ersten Jahre – der ursprünglich von Mitarbeitern aus dem Umfeld der Entstehung des Grundgesetzes gleich als Loseblattausgabe gestartete Bonner Kommentar, das von *Hermann von Mangoldt* aus demselben Erfahrungsspektrum zunächst im Alleingang und einem einzigen Band entwickelte und später von *Friedrich Klein* fortgeführte Pendant dazu und die erste "akademische", gleich auf Kontinuität angelegte Bearbeitung durch zwei so unterschiedliche Charaktere wie *Theodor Maunz* und *Günter Dürig* – konnten sich auf eine Textexegese konzentrieren, weil eine Anwendungspraxis und ihre Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht sich erst schrittweise und dazu zeitverschoben entwickelten. Es waren dann mit *Gerhard Leibholz* und *Hans-Justus Rinck* zwei Verfassungsrichter, die eine erste Kommentierung – oder besser: Ordnung der vorhandenen Entscheidungen – an Hand der Rechtsprechung dieses Gerichts herauszugeben begannen, die – bei einem solchen Ansatz verständlich – zunächst mit größeren Lücken zu arbeiten und nicht nur deshalb als Loseblattausgabe zu erscheinen und als solche angesichts immer stärker aufkommender Konkurrenz langsam abzusterben gezwungen war. Eine Außenseiterposition nahm von Anfang an der Kommentar von *Andreas Hamann*, in zweiter Auflage bearbeitet durch *Helmut Lenz*, ein, der vielleicht gerade darum später keine Fortsetzung mehr fand.

Im Schatten dieser Klassiker entstanden, zunächst von *Otto Model* und später dann *Karl Heinz Seifert* und *Dieter Hömig*, Hand- und Taschenkommentare, die das exponentiell anwachsende Material auf eine unterschiedlichem Alltagsgebrauch angepasste Münze kondensierten. Voluminöser, wenn auch bis heute einbändig fiel schon das Werk von *Bruno Schmidt-Bleibtreu* und *Franz Klein* aus, das später eine Art inzwischen in dieser Form wohl als führend zu bezeichnendem Pendant durch *Hans Jarass* und *Bodo Pieroth* erfuhr. Eine zweite Generation größerer Gemeinschaftskommentare setzte Mitte der 70er Jahre mit dem Kommentar von *Ingo von Münch* und

seinen Schülern – inzwischen auch im Titel durch *Konrad Kunig* als Mitherausgeber vertreten – ein. Jetzt wurde es selbstverständlich, Vorläufer in der nationalen Verfassungsgeschichte sowie Entstehung, Wirkungspraxis und richterliche Interpretation jeder Grundgesetznorm als Gesamtheit in den Blick zu nehmen und der kritischen Darstellung zugrunde zu legen. Die charakteristischste Hervorbringung dieser Periode ist wohl der von *Rudolf Wassermann* angestoßene und von *Erhard Denninger*, *Wolfgang Hoffmann-Riem*, *Hans-Peter Schneider* und *Ekkehart Stein* erstmals 1984 herausgegebene und seit 2001 in dritter Auflage als Loseblattausgabe vorliegende Alternativ-Kommentar. Dass Verleger den Mut aufbrachten und weiter aufbringen, in einen derart gesättigt erscheinenden Markt mit zusätzlichen Veröffentlichungen einzusteigen, zeigt kaufmännische Wagnisbereitschaft. 1995 brachte der Beck-Verlag mit dem von *Michael Sachs* verantworteten einbändigen Kommentar jüngerer Verfassungsrechtler, der schon 1998 seine zweite Auflage erlebte, ein weiteres einschlägiges Werk heraus. Eine ganze Welle startete 1996, als von *Horst Dreier* der erste Teil eines später dreibändigen Kommentars, von *Helmut Fangmann*, *Michael Blank* und *Ulrich Hammer* die zweite Auflage ihres "Basiskommentars", von *Dieter Hesselberger* die 10. Auflage seines "Kommentars für die politische Bildung" und der zu Anfang erwähnte Kommentar von *Otto Model* in 11. Auflage in der Bearbeitung durch *Klaus Müller* erschienen. Inzwischen gibt es dazu noch einen "Magdeburger Kommentar" von *Andreas Reich* und zwei erste, noch lückenhafte Bände eines von den Kölner Staatsrechtlern *Karl Heinrich Friauf* und *Wolfram Höfling* herausgegebenen "Berliner Kommentars". Jüngster Spross ist seit 2002 der in bewährter Traditionspflege des "Dritten Senats" von *Dieter Umbach* und *Thomas Clemens* besorgte "Heidelberger Kommentar" von früheren Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichts.

Vor diesem Hintergrund und bei dieser Konkurrenz hat es jede Neuerscheinung schwer, sich ihren Platz zu erkämpfen und zu behaupten. Ob Klassiker, Neoklassiker oder newcomer: alle

müssen sich denselben begrenzten Schatz an Einsichten und Erkenntnissen teilen, so dass in der Aufeinanderfolge von Neuauflagen, Überarbeitungen und Neuerscheinungen weitgehend verschwimmt, wo zuerst ein kritischer Gedanke formuliert oder eine Erfahrung weitergegeben wurde. Da es keinen Urheberschutz, aber auch keinen Berufungszwang gibt, bleibt Aufrichtigkeit oder auch nur Vollständigkeit bei der Offenlegung der benutzten Quellen Glücksache und eher von persönlicher Sympathie bestimmt; Zitate werden nur in dem Maße wichtig, wie in Nuancen die eigene Meinung herausgestellt und die kritische Unterscheidung von dem einen oder anderen Autor betont werden kann. Ein besonderes Problem haben dabei Werke wie der hier zu besprechende Kommentar, der einen alten Namen trägt, der äußerlich seine einzige Veränderung gegenüber dem ersten Erscheinen 1953 durch das Weglassen der "Bonner" Herkunft des Grundgesetzes erfahren hat, inhaltlich aber seit langem und nicht erst in dieser "völlig neubearbeiteten" fünften Auflage in nichts mehr an seine Anfänge erinnert. *Hermann von Mangoldt* hatte als Kieler Staatsrechtslehrer, frühes Mitglied erster Nachkriegskabinette in Schleswig-Holstein und zeitweilig Mitglied des schleswig-holsteinischen Landtags selbst im Parlamentarischen Rat mitgearbeitet und so aus erster Hand kommentiert. Im Jahre des Erscheinens der ersten Auflage verstorben, trugen die 1957, 1964 und 1974 sukzessive herauskommenden nunmehr schon drei Bände der zweiten Auflage deutlich die Handschrift des neuen Herausgebers *Friedrich Klein* von der Universität Münster und seines Assistenten- und Habilitandenkreises. Nach *Friedrich Klein* bemühten sich gleich mehrere Nachfolger mit großem zeitlichen Abstand um eine dann doch Stückwerk bleibende dritte Auflage: *Christian Starck* verantwortete 1985 einen Band 1; *Norbert Achterberg* und *Martin Schulte* brachten 1991 einen Band 6, *Axel von Campenhausen* im selben Jahr einen Band 14 heraus; und *Christian Pestalozza* gelang 1996 die Zusammenstellung eines Bandes 8, bis unter der einheitlichen Stabführung von *Christian Starck* in rascher Folge in drei Bänden von 1999 bis 2001 eine geschlos-

sene vierte Auflage erschien, die in Anlage und Bearbeiterkreis auch die Grundlage für die jetzt erschienene fünfte Auflage bildet.

Sie ist – und das ist keine sich schon aus dem Erscheinungszeitpunkt ergebende Banalität – die derzeit aktuellste Kommentierung zum Grundgesetz. Für den ersten, den Grundrechtsteil abdeckenden Band ist das vor allem der kritischen Einbeziehung der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wie der Europäischen Gerichte in Straßburg und Luxemburg zu verdanken. Wie wichtig gerade letztere und dazu die vergleichende Heranziehung anderer Verfassungsordnungen geworden sind, erhellt bei einem Blick auf die derzeitige Diskussion beim amerikanischen Supreme Court über eine stärkere Berücksichtigung rechtsvergleichender Elemente (FAZ v. 13.3.2006, S. 10). Im zweiten, dem Staatsorganisationsrecht im engeren Sinne gewidmeten Band bezieht *Volker Epping*, der in der 3. Auflage sich schon ausführlich mit den Ereignissen von 1983 beschäftigt hatte, bereits das Urteil des Bundesverfassungsgericht im Organstreit über die Bundestagsauflösung 2005 ein, ohne allerdings auf die Unterschiede in der Argumentation einzugehen (vgl. dazu *Jekewitz*, RuP 2005, 204 ff.). Richtig ist seine Beobachtung (Art. 68 Rdr. 7), dass der 2005 beabsichtigte Effekt den Bundesrat nicht erreicht, ja nicht erreichen kann; dass er sich diesmal – und insoweit anders als 1983 – auch beim Bundestagswahlergebnis nicht auswirkte, ist dagegen politisches Risiko. Bei *Stefan Korioth* (Art. 51 Rdr. 21) ist interessant nachzulesen, wie er mit der Entscheidung über das Abstimmungsverfahren im Bundesrat aus dem Jahre 2002 umgeht, nachdem er sich schon in der 4. Auflage vorsichtig von der in der 2. Auflage von *Klein* vertretenen Auffassung distanzieren musste, im Falle nicht einheitlicher Stimmabgabe eines Landes müsse die Abstimmung wiederholt werden. Am spannendsten und für die derzeitige Föderalismusdiskussion fruchtbarsten sind aber wohl die Ausführungen von *Stefan Oeter* zu Begriff und Inhalt der konkurrierenden Gesetzgebung und der Einschränkung ihrer Inanspruchnahme durch den Bundesgesetzgeber früher durch eine Bedürfnis-, seit 1994 durch eine Erforderlich-

keitsklausel (Art. 72 Rdr. 37 ff., 86 ff.). Dieser Teil hat schon fast monografischen Charakter, ohne die sachgewandte Brauchbarkeit als Kommentierung zu verlieren. Mit Texten wie diesen verlockt der von *Mangoldt/Klein/Starck* auch in 5. Auflage trotz seines hohen Preises zur Anschaffung.

Dr. Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Die Menschenrechte im Islam

Christine Schirrmacher/Ursula Spuler-Stegemann: Frauen und die Scharia: Die Menschenrechte im Islam. Diederichs im Heinrich Hugendubel Verlag, München 2004, Ln, 256 S., 19,95 Euro.

Zwangsheiraten, ein Ehrenmord in Berlin-Tempelhof: unter Berufung auf islamische Traditionen und die Scharia werden mitten in Deutschland islamischen Migrantinnen elementarste Freiheits- und damit Menschenrechte vorenthalten, und die deutsche Öffentlichkeit schweigt weithin dazu. Verwundert registrieren wir das Vorhandensein von Parallelgesellschaften, die sich von uns abschotten und sich in Stadträumen entfalten, die unsere Mehrheitsgesellschaft längst stillschweigend aufgegeben hat. Das von den beiden Islamwissenschaftlerinnen *Christine Schirrmacher* und *Ursula Spuler-Stegemann* vorgelegte Buch "Frauen und die Scharia: Die Menschenrechte im Islam" gibt hier wertvolle Orientierung. *Schirrmacher* analysiert zunächst die Rechtsquellen (Koran und schriftliche, aber auch mündliche Überlieferung des Worts Gottes) des allumfassenden Rechtssystems Scharia. Dessen frühislamische Auslegungen prägen das System in allen Gebieten bis in die Neuzeit hinein maßgeblich, indem sie festschreiben, welche Bestimmungen als "göttliches Recht" ewige Geltung beanspruchen können. Rechtsphilosophisch zeichnet das islamische Recht aus, dass Recht und Religion eine Einheit darstellen, Recht damit weitgehend sakrosankt ist und nicht reformiert werden kann. Der Terminus "Neuerung" sei im islamischen Recht nicht etwa positiv besetzt, sondern stehe für "unzulässige Neuerung" und Ketzerei. Gemeinsames Element der islamischen aktuellen Rechtsent-

wicklung sei die Rückbesinnung auf den göttlichen Ursprung von allem Gesetz als "Hauptquelle der Gesetzgebung", das islamische Recht müsse von anderen Einflüssen gereinigt werden (S. 58 ff.).

Schwerpunktmäßig behandelt *Schirmacher* das islamische Strafrecht sowie das scheinbar unpolitischere Familien- und Erbrecht. Das islamische Strafrecht unterscheidet in "Grenzvergehen" (Kapitalverbrechen mit konkreter Strafandrohung, z.B. Ehebruch, Alkoholgenuss, Diebstahl), "Verbrechen mit Wiedervergeltung" (Talionsprinzip, die Privatrache wird z.B. bei Tötungsverbrechen akzeptiert, da es sich um menschliches, nicht um Gottes Recht handle. Auch ein Blutgeld wird akzeptiert.) sowie Ermessensvergehen (z.B.: Entführung. Bei Ermessensvergehen verzichten Koran und Überlieferung auf konkrete Strafandrohungen, diese stehen im Ermessen des Richters). *Schirmacher* führt dazu aus, dass in islamischen Staaten Frauen generell nicht nur im Beweisrecht schlechter gestellt seien als Männer. Auch ihre Zeugenaussagen gelten, so die Autorin, weniger. In Nigeria führte dies dazu, dass, wenn eine Frau nicht vier Zeugen als Beweis für eine Vergewaltigung benennen konnte, sie als Verleumderin (zusätzlich) mit Peitschenhieben bestraft wurde, ihr Kind als Indizienbeweis für Unzucht akzeptiert wurde, auf die der Steinigungstod steht.

Auch könne sich ein Täter, so die Autorin, mit einem Blutgeld von der laut Koran grundsätzlich berechtigten Rache und Vergeltung befreien (dabei ist für Frauen eine geringerer Blutpreis zu entrichten).

Aber auch im Familien- und Erbrecht ist ein selbstbestimmtes Leben der einzelnen Frau nicht vorgesehen. Der Koran gibt hier nur lückenhafte Orientierung, er stellt dann auf eine patriarchalisch-hierarchische Ehe ab. Gerade hier finden sich starke Bestrebungen, das kodifizierte Recht von westlichen Einflüssen zu säubern und zu den Schariabestimmungen zurückzukehren. *Schirmacher* untersucht im Folgenden dezidiert die islamischen Ehe- und Familiengesetze im Einzelnen, die letztendlich dem Postulat "Unterordnung gegen Unterhalt" folgen und damit in der Konsequenz ebenfalls eine untergeordnete Rolle von Frauen in

Familie und Gesellschaft festschreiben – und sei es auch nur, wie im Institut der "Zeitehe", auf eine bestimmte Zeit.

"Die Scharia ist im Westen angekommen", stellt *Spuler-Stegemann* ihrer soziologischen Untersuchung voraus. Sie hat Recht: die Tatsache, dass die Gültigkeit deutschen Rechts in Deutschland neu vermittelt werden muss, und dass die Frage, ob ein Kopftuch auf einem Passfoto zu sehen sein darf, zu dem täglich zu beantwortenden Pensum deutscher Behörden gehört, spricht eine deutliche Sprache.

Die von *Schirmacher/Spuler-Stegemann* vorgelegte Untersuchung wurde bei ihrem Erscheinen äußerst kontrovers diskutiert. Um es deutlich zu sagen: das Buch verurteilt nicht den Islam. Es analysiert die Scharia als dessen rechtliche Ausprägung intellektuell äußerst sorgfältig, geradezu skrupulös. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der Islam ein anderes intellektuelles System mit dem Anspruch göttlicher Unfehlbarkeit ist, mit dem nicht einfach ein Dialog begonnen werden kann. Die eigentliche Gefahr für unsere westlichen Gesellschaften liegt darin, aus einem falsch verstandenen Toleranzdenken heraus hier die Wertsetzungen der Scharia zu akzeptieren, so dass sich ein paralleles Rechtsverständnis etablieren kann, das nach unseren Maßstäben Unrecht ist.

Hendrik Wassermann, Berlin

Judikatur und Zeitgeist

Offenloch, Werner: Erinnerungen an das Recht. Der Streit um die Nachrüstung auf den Straßen und vor den Gerichten. Verlag J.C.B. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 216 S., geb., 34,00 Euro.

An Klarheit mangelte es der Rechtsprechung lange Zeit nicht. Niemand war befugt, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderungen anderer zu steigern. Nach gefestigter Rechtsprechung übte Gewalt aus, wer durch Sitzen auf der Fahrbahn andere Verkehrsteilnehmer an der Weiterfahrt hindert. Gegen die Einbeziehung von Blockaden in den Schutzbereich des Art. 8 GG sprach fast alles. Denn das

Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 GG sollte für Blockaden nicht in Betracht kommen und dasjenige der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG keinen Rechtfertigungsgrund für nach allgemeinen Gesetzen strafbares Verhalten abgeben. Ein Versammlungsprivileg wurde nicht anerkannt.

Nachdem der NATO-Doppelbeschluss vom Dezember 1979 die Stationierung von Abschussvorrichtungen für Pershing II Raketen und Marschflugkörper durch die USA auch in Deutschland vorsah und vor dem künftigen Pershing II Lager in Mutlangen 1983 die Friedensbewegung in Form einer Prominentenblockade demonstrierte, wurden in der ganzen Republik über Jahre hinweg Blockaden von Militärstandorten das Markenzeichen der Anti-Raketen-Bewegung. Spektakulärer Höhepunkt war die "Richterblockade" vom Januar 1987, bei welcher 17 Richter und 2 Richterinnen, Mitglieder der Initiative "Richter und Staatsanwälte für den Frieden", eine Stunde lang bis zu ihrer Entfernung durch Polizeibeamte US-Fahrzeugen den Weg versperrten.

Mutlangen wurde ein Ort praktizierten zivilen Ungehorsams. Die Blockaden waren Inszenierungen zur Gewinnung der Öffentlichkeit für ein Nein zur Nachrüstung. Potentiellen Gewalttätern wurde keine Chance gegeben.

Werner Offenloch, damals als Richter am Amtsgericht Schwäbisch Gmünd auch für Mutlangen zuständig, berichtet unter dem im Vorwort erläuterten ungewöhnlichen Titel "Erinnerung an das Recht" über den Streit um die Nachrüstung und die Entwicklung der Rechtsprechung im Instanzenzug vom AG Schwäbisch Gmünd über das LG Ellwangen zum OLG Stuttgart und weiter bis zum BGH und BVerfG.

Offenloch erinnert an die Dimension der Auseinandersetzung um die Nachrüstung und die Blockaden in der Gesellschaft. Sprach *Jürgen Habermas* sich gegen einen "autoritären Legalismus" und für eine Billigung von mit Gesetzesverstößen einhergehenden Protesten aus, nannte der frühere BVerfG-Richter *Martin Hirsch* die Tat der Teilnehmer der Richterblockade eine Art Wiedergutmachung für das, was Richter im Dritten Reich getan hätten.

Theodor Eschenburg hingegen sah im zivilen Ungehorsam eine "ungeheuerere Konfusion im öffentlichen Bewusstsein". *Josef Isensee* mahnte, im freiheitlichen Rechtsstaat sei alles diskutabel, nur nicht seine staatsrechtlichen Bedingungen, darunter der Rechtsgehorsam. Und *Rudolf Wassermann* erinnerte daran, dass es Freiheit (und auch Frieden) nur in der Bindung der Gesetze geben könne.

Geradezu spannend liest sich, was *Offenloch* im Kapitel "Forensisches Pressuring" auch zum nicht medial vermittelten Druck ausführte. So gingen beim AG Schwäbisch Gmünd persönliche Beschimpfungen und sogar offene Drohungen gegen die Strafrichter ein und das Gerichtsgebäude wurde mit der Parole beschmiert: "Hier regiert Unrecht – Kampf der reaktionären Justiz – Tod dem Staat". Ein Plädoyer endete mit der Aufforderung: "Sprechen Sie frei, sonst begehen Sie Beihilfe zum Massenmord!" Auch mehrstündige Richter-Beschimpfungen mussten die Vorsitzenden, die als Vertreter einer "politischen Justiz" bezeichnet wurden, die am Fließband friedliche Sitzdemonstranten kriminalisierten, hinnehmen.

Ein besonderes Gewicht legt *Offenloch* – gewiss persönlich motiviert – auf die "vielen Anläufe zum Erweis der Straffreiheit der Teilnahme an Blockaden, mit denen das AG Schwäbisch Gmünd über Jahre konfrontiert war": "Es wurde wohl kaum einmal aus aktuellem Anlass so viel an juristischer Argumentation vor Gericht und in der Literatur aufgeboten wie beim Einsatz für die Straflosigkeit der wegen Nötigung Angeklagten".

Der Autor spart nicht an Kritik vor allem an Entscheidungen des BVerfG. Dass er sie ausführlich wiedergibt und kommentiert, erhöht den Gewinn der Lektüre. Wertungen überlässt er entgegen seiner Ankündigung nicht dem Leser. Unter Hinweis auf die letzte Verurteilung eines Blockadeteilnehmers durch das AG Schwäbisch Gmünd 1991 und die sich anschließenden Freisprüche, soweit es überhaupt noch zu Urteilen kam, zieht *Offenloch* ein bitteres Fazit:

Die von BVerfG und OLG Stuttgart getriebene Überlastung der Verfahren mit immer neuen und feinsinnigeren Aufklärungserfordernissen habe zu einer verfassungsrechtlich unhaltbaren Beseitigung

der tatsächlichen Geltung verbindlicher Rechtsnormen geführt – "eine bedrückende Niederlage des Rechtsstaats". Einem Trend in der öffentlichen Meinung, dem "Zeitgeist", sei es gelungen, "in einer wichtigen Angelegenheit seine Position zu der von Rechts wegen geltenden zu machen, und das im völligen Gegensatz zu der ursprünglich in der juristischen Theorie und Praxis ganz eindeutig herrschenden Auffassung und ohne auch nur einen Federstrich des Gesetzgebers".

Verlag und Verfasser haben ein Werk vorgelegt, das zwar nicht, wie der Titel verspricht, an das Recht erinnert, wohl aber reich ist an zeitgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Informationen. Es reizt zum Widerspruch und taugt zur Auseinandersetzung zur Bestimmung eines eigenen Standortes. Dieser ist wegen des bisweilen steifen Gegenwindes des "Zeitgeistes" für die Judikatur unerlässlich.

Dr. Hans-Jürgen Grasemann, Braunschweig

"Linksanwälte"

Heinrich Brunn, Thomas Kirn: Rechtsanwälte Linksanwälte. Eichborn Verlag, Frankfurt/Main, 2005, 397 S., Ln., 22,90 Euro.

Das mit viel Sympathie für "Links" geschriebene Buch singt das Hohelied auf die Strafverteidiger in den politischen Prozessen, in denen ein herausgefordertes Staat sich seit 1967 den Angriffen seiner rebellierenden Jugend zu erwehren suchte, und bereichert die Terminologie der Juristen um den Begriff "Linksanwälte". Ausführlich wird der Sturmlauf der damaligen "Linksverteidiger", die unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit ihre Mandanten nicht nur juristisch, sondern auch politisch zu verteidigen suchten, geschildert.

Die auch damals schon medienbewussten Helden jener bleiernen Jahre, die die Reformpolitik der Regierungen teilweise lähmten und in dem noch durch den restaurativen Zeitgeist der *Adenauer*-ära geprägten Bürgertum Angst und Schrecken verbreiteten, sind *Klaus Croissant*, *Hans-Christiane Ströbele*, *Horst Mahler*, *Otto Groenewold*,

Heinrich Hannover, *Wilhelm Holtfort*, auch *Otto Schily*. Mit Ausnahme *Horst Mahlers* gehören alle zum heutigen Establishment, teils nach erstaunlichen Wandlungen.

Autoren sind zwei intime Sachkenner: der damals zur Szene gehörende Rechtsanwalt *Heinrich Brunn* und der Journalist *Thomas Kirn*, der damals in Frankfurt als Polizeireporter und Gerichtsreporter das Geschehen verfolgte. Unsystematisch, aber lebhaft geschrieben läßt das Buch zur Nachdenklichkeit ein – nicht nur wegen des Schadens, den die "Linksanwälte" der Anwaltschaft und ihrem Ansehen in der damaligen Öffentlichkeit zufügten. Bemerkenswert ist nicht zuletzt die große Zahl der Anwälte, die man zu den "Linksanwälten" zählen konnte. Leider fehlt ein Personenverzeichnis, das der interessierte Leser schmerzlich vermisst.

Hendrik Wassermann, Berlin

Staatsräson – ein Fossil im Zeitalter der Globalisierung?

Klaus Dieter Wolf: Die Neue Staatsräson – Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratiefeld in der Weltgesellschaft, Baden-Baden 2000, 260 S., 20,50 Euro.

Was versteht man eigentlich in der globalisierten, multilateralen Welt von heute unter Staatsräson? Inwieweit ist der dem Zeitalter der Nationalstaaten entstammende Begriff in der demokratischen Welt noch zeitgemäß? *Klaus Dieter Wolf* – Professor für Politikwissenschaft an der TU Darmstadt – dient dieser Begriff als Einstieg in seine provokante These, wonach internationale Regelungen den nationalstaatlichen Regierungen nicht demokratisch legitimierte und überwachte Freiräume schaffen. Das natürliche Interesse aller Regierungen muss danach auf verstärkte internationale Kooperation gerichtet sein, um dem zunehmenden Druck durch innerstaatliche Demokratisierung oder transnationale Akteure zu entkommen.

Die "Staatsräson" war als innen-, später auch außenpolitisch ausgerichtetes Leitkonzept staatlichen Handelns zunächst deckungsgleich mit der Verfol-

gung des von den Regierungen bestimmten staatlichen (bzw. parallel zum Erstarken der bürgerlichen Gesellschaft: nationalen) Interesses. Werde Staatsräson als Politik im nationalen Interesse ausgegeben, sei sie immer Ideologie; als Politik im staatlichen Interesse ausgegeben, sei sie a priori nur das als "Interesse an sich selbst" bestimmbare Selbsterhaltungsziel. Als staatliches Autonomiestreben suche sich dieses Interesse des Staates als Gestaltungs- bzw. Steuerungsanspruch dort Raum, wo er die Rolle des Problemlösers noch spielen könne und nicht wie in Wirtschaft oder Zivilgesellschaft marginalisiert werde. Zunehmende zwischenstaatliche Kooperation und Verrechtlichung und die damit einhergehende Selbstdisziplinierung des an sich anarchisch angelegten Staatensystems sichere zugleich seine Handlungsautonomie und ermögliche seine "Selbstbehauptung durch Selbstbindung". Seine vermeintliche "operative Selbstfesselung" durch einen Verzicht auf Formulierung von Politikzielen in Teilbereichen entspräche einem "Sichentziehen" vor demokratischer Überwachung und Legitimation, weil das internationale Verhältnis von Regierungen und der sich parallel entwickelnden "Weltgesellschaft" der Nichtregierungsorganisationen nicht demokratisch geregelt sei. Ist Staatsräson nach *Wolf* das staatliche Selbsterhaltungsziel (= Interesse), so sei dies auch "neu", da die Autonomieverlagerung mit Wissen und Wollen erfolge. *Wolf* selbst will dieses bewusste "Sichentziehen" der Staaten" empirisch durch vier Fallstudien aus dem VN und EU-Bereich belegen.

Ob seine Analyse noch dort, wo sie ein *bewusstes* Suchen und Besetzen von Regierungsfeldern jenseits demokratischer Kontrolle und Legitimation konstatiert, nüchterner Reflektion standhält, kann bezweifelt werden. Zwar erscheint gerade in den Politikfeldern, die die Öffentlichkeit nicht interessieren, das Interesse der Politik und damit die demokratische Legitimation sekundär. Auch ist die Tatsache, dass Bürokratien, wenn es um Selbsterhalt oder Machtausweitung geht, äußerst flexibel und zu chamäleonartigen Anpassungen in der Lage sind, ein unbestrittener Selbstläufer. Jedoch ist die Omnipräsenz der Verwaltung aus ihrem allumfassenden Regelungsbedürfnis und dem Un-

vermögen, erkannte Prioritäten umzusetzen, zu erklären – des Rückgriffs auf Verschwörungstheorien bedarf es nicht. Und wieso sollte man einem Forum selbstberufener und damit nicht demokratisch legitimierter Akteure (Nichtregierungsorganisationen = NGOs) das Etikett einer "Weltgesellschaft" mit allen Rechten eines demokratisch legitimierten Souveräns zubilligen? Welche originären Rechte können es überhaupt sein – die national etablierten oder neu zu begründende?

Diese Thematik des Demokratieproblems stellt der Verfasser in den Mittelpunkt des zweiten Teils: Was soll überhaupt demokratisiert werden und wie sieht das Ziel dieser Demokratisierung aus? Die multilateralen Beziehungen seien im Gegensatz zu den innerstaatlichen von der Abwesenheit des Gewaltmonopols und damit der Umsetzung hierarchischer Politikformen geprägt. Es handelt sich um eine Gesellschaft, in der die Akteure Gesetzgeber, Interpreten und Rechtssubjekte zugleich seien. "International governance" innerhalb der "society of states" bestehe aus sektoralen Regulierungsprojekten, also einer funktionalen Differenzierung. Regieren zwischen den Staaten kann daher nur eine funktionale Selbstregulierung sein. Bei den dem Rechtsstaatsprinzip verpflichteten Staaten sei die Bindungswirkung von multilateralen Vereinbarungen am stärksten ausgeprägt. Deren Ressourcenbündelung erlaube Verhandlungsmacht, dies wiederum eine Verselbständigung staatlichen Regierungshandelns und damit die Loslösung vom Staat als Träger der Souveränitätsrechte.

Ergänzt werden sollte *Wolfs* Analyse um den Mischtypus der supranationalen Organisation (EU). Die Kompetenzverlagerung der Mitgliedstaaten schafft hier einen übergeordneten Typus mit teilweiser Übertragung des Durchsetzungsmonopols, z.B. durch den EuGH und der Vergemeinschaftung bestimmter Politikfelder. Der Autor diskutiert dazu verschiedene Demokratie Modelle und lässt eine Präferenz für die Kopplungsmodelle – bei denen es sich im Kern um vermittelnde Alternativen handelt – erkennen, ohne sich aber festzulegen. *Wolf* plädiert vorsichtig für eine "Entstaatlichung des Regierens jenseits des Staates". Dabei stellt sich der Autor eine Kombination repräsentativer

und direkter Demokratien vor. So soll sich der Souverän einerseits durch die zivilgesellschaftlichen Akteure (=NGOs) vertreten lassen, andererseits durch fakultative Referenden und Vetorechte direkt entscheiden.

Wolfs Plädoyer kann, auch wenn er seine Forderungen nach "Demokratisierung" unter den Vorbehalt der zu garantierenden (wie? von wem?) demokratischen Mindeststandards (Berücksichtigung des Gemeinwohls, Gewaltmonopol, breite Teilhabe) stellt, nicht überzeugen. Wer kann unter Gleichen ein Gewaltmonopol durchsetzen? Wer sich wann und wo vor wem darauf berufen? Im Falle des Kosovokriegs hat sich die NATO unter größten Schwierigkeiten zu einer Polizistenrolle durchgerungen, die Rufe nach einer Regelung unter VN-Ägide sind seither nicht mehr verstummt. Selbsternannte und selbstgerechte NGOs mit der Wahrnehmung demokratischer Kontrollfunktionen zu betrauen kann – auch wenn dies bei Teilaspekten wie dem Menschenrechtsbericht der Bundesregierung oder in gerichtlichen Asylverfahren schon geschieht – nur den überzeugen, dessen beharrliches Glauben an das "Gutmenschentum" unerschütterlich ist. Der Ansatz, nationalstaatliche Lösungen auf die internationalen Beziehungen zu projizieren, kann bei der völlig anders gelagerten Außenpolitik nicht überzeugen. *Wolfs* Gedankengang ist abstrakt – insbesondere was die Analyse angeht, durchaus interessant, hat allerdings wenig praktischen Nutzen. Hat das Buch wirklich – wie *Schmidt* in seiner Kritik in der Internationalen Politik 8/2000, S. 71 ff. meint, das Verdienst, die Diskussion über "die dunkle Seite" der zwischenstaatlichen Kooperation – dem Ausschluss des demokratischen Souveräns – angestoßen zu haben? *Schmidt* vernachlässigt hier die provokante Ausgangsprämisse, wonach Staaten um ihrer Selbsterhaltung willen Politikfelder besetzen. Und schließlich muss demokratische Legitimation und Kontrolle nicht stets aus der unmittelbaren Mitwirkung des Souveräns hergeleitet werden. Dies soll kein Plädoyer für *Tocquevilles* Bonmot sein, wonach auswärtige Politik keine der den Demokratien eigene Eigenschaften erfordert, sondern die Entfaltung all derjenigen verlangt, die ihr abgehen.

Es ist aber ein Zuruf, Augenmaß und Vernunft walten zu lassen.

Hendrik Wassermann, Berlin

Architektur der Macht

Kündiger, Barbara: Fassaden der Macht. Architektur der Herrschenden. Verlag E.A. Seemann, Leipzig 2001, 192 S., Ln., 25,00 Euro.

Barbara Kündigers "Fassaden der Macht" knüpft an die Diskussion über die Kuppel auf dem Reichstagsgebäude an und endet mit dem "Band des Bundes" im Berliner Spreebogen und dem umstrittenen Neubau des Kanzleramts. Dazwischen wird eine historische Darstellung der räumlichen Inszenierung der Macht gegeben, die dem Buch eine die Gegenwart überdauernde, grundsätzliche Bedeutung verschafft und ihm das Interesse weiter Kreise sichert. Das Thema "Architektur und Politik" gehört zu den fesselndsten Gegenständen einer den engen fachlichen Rahmen sprengenden Rechts- und Kulturgeschichte. Politische Macht symbolisiert sich in repräsentativen Bauwerken, die das zeitgemäße Verständnis von Herrschaft widerspiegeln.

Die Verfasserin lässt es nicht bei dieser wissenschaftlichen Plattitüde bewenden, sondern nimmt die unterschiedlichen Einflüsse in den Blick, die dabei eine Rolle spielen. Sie begreift Architektur als Ausdruck des in je verschiedene historische Situationen eingebetteten Verhältnisses von Mächtigen und Beherrschten und geht den Botschaften nach, die von den Fassaden der Bauwerke gesendet werden.

Dieser Ansatz ermöglicht es der Autorin, nicht bei den Kapiteln "Staatsform und politische Architektur" und "Bauten der städtischen Selbstverwaltung" stehen zu bleiben, sondern auch die baulichen Inszenierungen der Kirche und des "Kapitals" einzubeziehen. Ein Kapitel über "Multinationale Bauaufgaben des 20. Jahrhunderts", das sich mit dem Völkerbundpalast in Genf und dem UNO-Gebäude in New York beschäftigt, schließt die historische Darstellung ab.

Die Verquickung von religiöser und politischer Macht bestimmt das Mittelalter. *Karl der Große* visualisierte den imperialen Herrschaftsanspruch in der Kaiserpfalz von Aachen sowohl im Anknüpfen an das römische Weltreich als auch in Rivalität zu Byzanz. Beispielhaft für das Regieren von einem festen Ort aus ist Burg Dankwarderode *Heinrichs des Löwen* in Braunschweig, während der St.-Veits-Dom in Prag und die dortige kaiserliche Residenz als Schauplatz kaiserlicher Macht gewürdigt werden. Absolutistische Macht verkörpert sich beispielhaft in Versailles, "tugendhafte Bescheidenheit", wie die Verfasserin meint, im Karlsruher Schloss, die "weltgeistliche Doppelrepräsentanz" in der Würzburger Residenz.

Eingehend befasst sich *Barbara Kündiger* mit den Parlamenten als Bauaufgaben des 19. Jahrhunderts, die der nationalen Repräsentation im Zeichen der Volkssouveränität verpflichtet sind. Hier interessieren nicht die zu Parlamenten umgebauten Paläste, sondern Neubauten wie das Kapitol in Washington und das Reichstagsgebäude in Berlin sowie das Wiener Nationalratsgebäude. Aus dem 20. Jahrhundert finden *Oskar Niemeyers* Regierungsbauten in Brasilia den Beifall der Autorin, während die Entwicklung in Bonn "vom Provisorium ins Glashaus" differenziert betrachtet wird. *Behnischs* Plenarsaal des Bundestages findet verdientermaßen Beifall als Gehäuse, das nicht auf die Kraft tradierter Würdezeichen setzt, sondern Kommunikation zum Programm erhebt. Der Blick auf die Diktaturen und ihre Inszenierungen, der dankenswerterweise nicht fehlt, beschäftigt sich mit den gigantischen Bauplänen der totalitären Diktaturen in Moskau (Palast der Sowjets) und Berlin ("Große Halle"), sowie ausführlich mit den DDR-Gebäuden im Berliner Stadtzentrum (vor allem Palast der Republik) und der "Grande Arche" in Paris.

Rathäuser, so die Autorin, kündeten von der Macht der Städte. Sie beginnt mit den Stadtpalästen von Florenz und Siena, um sich dann den Rathäusern in Lübeck, Augsburg, Berlin und Hannover zuzuwenden. Die Selbstdarstellung in den Rathäusern Berlins und Hannovers ist um so bemerkenswerter, als hinter den mächtigen Fassaden nicht regiert, sondern nur verwaltet wurde

und wird. Den Glanz der mittelalterlichen Kirche demonstrierten die Fassaden der Kathedrale in Reims und der Komplex von St. Peter in Rom, als Apotheose kirchlicher Herrschaft als Instrumentarium kirchenpolitischer oder religiöser Propaganda apostrophiert.

Dass *Barbara Kündiger* auch den Hochhäusern in den USA – darunter dem Chrysler Building und dem World Trade Center – sowie den Petronas-Türmen in Kuala Lumpur und dem Getty Center in Los Angeles ihre Aufmerksamkeit widmet, trägt der Tatsache Rechnung, dass sich auch wirtschaftliche Macht in beeindruckenden Bauten niederschlägt, die als Imageträger eine bedeutsame Rolle spielen. Um mehr als Monumentalität ging es bei der Aufgabe, für die internationalen Organisationen der Politik angemessene Formen der Selbstdarstellung zu finden. Anschaulich wird geschildert, wie der hochfliegende Plan, durch ein die Reinheit seines Charakters und die Harmonie seiner Formen charakterisiertes Bauwerk zu schaffen, das die friedlichen Ideale des Völkerbundes symbolisiert, in einem monumentalen Allerweltsbau endet. Beim UNO-Gebäude verfolgten die ambitionierten Vorstellungen der Anfangszeit schneller. Es entstand ein modernes Verwaltungsgebäude im sog. Internationalen Stil mit Rasterfassaden. Für die Autorin ist der Scheibenbau am East River zwar bautechnisch und ästhetisch wegweisend, aber kein Sitz der miteinander vereinten Nationen, sondern "ein universeller Sitz der Bürokratie, deren Inhalte hinter dem grünen Glas verschwinden".

Der Autorin ist zu bescheinen, dass ihr eine eindrucksvolle Darstellung unterschiedlicher Herrschaftsarchitektur gelungen ist. Indem sie deutlich macht, dass die repräsentativen Bauwerke, die sie behandelt, nicht nur den Machtanspruch der Herrschenden versinnbildlichen, sondern von mannigfachen und miteinander konkurrierenden Strömungen beeinflusst wurden, erteilt sie den beliebten Vereinfachungen zeitgeistlicher Betrachtung eine Absage. Das hebt die Untersuchung über vieles hinaus, was zum Thema Architektur und Politik geschrieben worden ist.

Ein ganz besonderes Lob verdienen die Gestaltung und die Ausstattung des Buches, die dem

für vorzügliche Kunstbücher bekannten Verlag zu verdanken sind.

Rudolf Wassermann, Goslar

Gartendenkmale in Berlin

Landesdenkmalamt Berlin (Hrsg.): *Privatgärten: Gartendenkmale in Berlin. Beiträge zur Denkmalpflege in Berlin* 21. Michael Imhof Verlag, Petersberg 2005, geb., 336 S., 280 Farb- und 343 SW-Abbildungen. 34,90 Euro.

Wohl nirgends wird der Niedergang des Bürgertums so deutlich wie in den Villen- und Landhausgärten. Einst augenfälliges Zeugnis eines auf Repräsentation bedachten (Groß-)Bürgertums, sind gestaltete Gärten heute zunehmend passé, nicht nur weil platzgreifende Raumgestaltungen unbezahlbar geworden sind, sondern auch weil das Bürgertum seine die Gesellschaft prägende Kraft und Leitbildfunktion verloren hat.

Umso mehr überrascht es, in dem vom Landesdenkmalamt Berlin herausgegebenen, äußerst sorgfältig edierten und vom Michael Imhof Verlag hervorragend ausgestatteten Inventar eine akribische Bestandsaufnahme noch vorhandener, bislang weitgehend unbekannter garten-künstlerischer Preziosen in Berlin zu finden. Gerade in der Industrie-, Handels- und gesellschaftlichen Metropole siedelte sich ein zunehmend selbstbewusstes und, was das jüdische Großbürgertum angeht, auch assimiliertes Bürgertum an, das stilprägend wurde. Trotz seiner kriegsbedingten Zerstörungen, der politischen Teilung und des Exodus weiter Teile seiner Funktionselite konnte Berlin diese Vergangenheit, die ihm heute wieder zugute kommt, zu einem Gutteil bewahren.

Ausgehend von den unter Denkmalschutz stehenden, auf die künstlerischen Planungen renommierter Gartenarchitekten zurückgehenden Zeugnissen ist das vorliegende, in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt Berlin entstandene Gattungsverzeichnis einzigartig. Es erläutert detailliert mit Plänen und ausführlichen Begleittexten (erstmalig) 161 denkmalgeschützte, private Villen-

Landhaus- und Hausgärten in Berliner Vororten. Biographien der entwerfenden Gartenarchitekten sowie umfangreiche bibliographische Angaben komplettieren die Dokumentation. Das Buch dokumentiert damit akribisch die gartenkünstlerische Entwicklung der letzten einhundert Jahre, die vom formell-großbürgerlichen Villengarten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über den architektonisch geprägten, reformorientierten Landhausgarten des beginnenden 20. Jahrhunderts bis zum Hausgarten der 60er Jahre reicht. Gerade in diesem Modell zeigt sich der komplette Rückzug in das Private. Die von *Klaus von Krosigk* geschriebene Einführung erläutert anschaulich konkrete Beispiele, indem sie auch die z.T. schlossähnlichen Gärten in ihr gesellschaftliches Umfeld, in dem sie angelegt worden sind, einordnet.

Die Publikation bietet eine kompetente Überblicksinformation über herausragende, private Gärten in Berlin. Es ergänzt die vorhandene Berlinliteratur, indem sie, was angesichts der Fülle kaum noch denkbar erschien, ein bislang weitgehend unbekanntes Gebiet faktenreich präsentiert. Sie dokumentiert zugleich die jeweiligen Zeitströmungen, in der die Gärten entstanden sind und für die sie stehen.

Hendrik Wassermann, Berlin

Das Diskriminierungs- und Behinderungsverbot in der Privatwirtschaft

Monika Taube: *Das Diskriminierungs- und Behinderungsverbot für 'relativ marktstarke' Unternehmen.* Duncker & Humblot, Berlin 2006, 248 S., 68,00 Euro.

Der Untertitel der Arbeit lautet "Wettbewerbs- oder individualschützende Funktion des § 20 Abs. 2 GWB" und lässt vermuten, dass es allein um die Frage geht, ob § 20 Abs. 2 GWB zu Recht im Kartellrecht eingefügt wurde. Dies ist jedoch nur eine von drei getrennten Fragestellungen, der *Taube* nachgeht. Zunächst stellt sie den genauen Regelungsgehalt von § 20 Abs. 2 GWB dar. Nur die zweite Fragestellung entspricht dem gewählten

Untertitel. Drittens wird erörtert, ob sich angesichts neuerer europarechtlicher Entwicklungen (bzw. derer Umsetzung in nationales Recht) die Bedeutung des § 20 Abs. 2 GWB verringern wird. Der Satzesatz der Arbeit bezieht sich daher nur auf die dritte Fragestellung. Er lässt etwas Wehmut aufkommen, denn sollte sich *Taubes* Einschätzung durchsetzen, wird der Erfolg ihrer Argumentation der eigenen Arbeit jegliche Bedeutung für die Rechtspraxis nehmen: "Aus diesen Gründen sollte § 20 Abs. 2 GWB abgeschafft werden" (S. 222).

Die Arbeit gliedert sich in sieben Teile. Zunächst wird knapp referiert, wie es zur aktuellen Fassung des § 20 Abs. 2 GWB kam, um dann im zweiten Teil dem Leser die Auslegung der Norm durch Literatur und Rechtsprechung zu erläutern. Hierbei wird kurz auf den Begriff des Unternehmens sowie des kleineren bzw. mittleren Unternehmens im Sinne von § 20 Abs. 2 GWB eingegangen, um ausführlich zu diskutieren, wann eine Abhängigkeitsbeziehung zwischen den Unternehmen besteht. Sie unterscheidet gemäß der gängigen Einteilung zwischen der Abhängigkeit der Nachfrager und der des Anbieters, wobei die Abhängigkeit letzterer wegen ihrer geringeren praktischen Bedeutung nicht weiter unterschieden wird wie bei der Abhängigkeit der Nachfrager, die in unternehmensbedingte, sortimentsbedingte und mangelbedingte Abhängigkeit eingeteilt wird (S. 39 ff.). Schließlich wird das nach § 20 Abs. 2 GWB verbotene Verhalten dargestellt, also der Frage nachgegangen, wann eine unbillige Behinderung (horizontale Wirkung) oder eine ungerechtfertigte Benachteiligung (vertikale Wirkung) in einem Geschäftsverkehr vorliegt, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist. Der zweite Teil wird abgeschlossen mit einer Darstellung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 GWB und einer Überleitung zum dritten Teil.

Dieser befasst sich mit dem Diskriminierungs- und Behinderungsverbot relativ marktstarker Unternehmen im EG-Kartellrecht. Es ist der mit Abstand umfangreichste Abschnitt des Buches (S. 60-149) und wird dadurch gerechtfertigt, dass der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 GWB durch das Gemeinschaftsrecht eingeschränkt sein könnte.

Nach einer ausführlichen Diskussion des Verhältnisses von Art. 81 und Art. 82 EG zueinander und in Hinblick auf relativ marktstarke Unternehmen kommt sie u.a. zu dem Ergebnis, dass es eine dem Art. 20 Abs. 2 GWB entsprechende Regelung nicht gebe, jedoch die Auslegung von Art. 81 EG zu ähnlichen Ergebnissen führe wie die Kontrolle des Marktes am Maßstab des § 20 Abs. 2 GWB. Im vierten Teil wird das Verhältnis des EG-Kartellrechts zu § 20 Abs. 2 GWB beschrieben und auf die Auswirkungen der Kartellrechtsverordnung VO (EG) 1/2003 eingegangen.

Etwas überraschend folgt ein rechtsvergleichender Teil, der über dem § 20 Abs. 2 GWB entsprechende Kartellrechtsregelungen in Frankreich, Österreich, Italien und Griechenland referiert. Dieser Exkurs wird im sechsten Teil der Arbeit damit gerechtfertigt, dass sich angesichts der unterschiedlichen Gesetze, in denen andere Staaten eine dem § 20 Abs. 2 GWB entsprechende Regelung normieren, die Frage stellen würde, ob § 20 Abs. 2 GWB tatsächlich eine kartellrechtliche Regelung darstellt oder nicht letztlich individualschützende Funktion hat. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass § 20 Abs. 2 GWB eine kartellrechtliche Regelung sei, da die Norm zumindest bei sortiments- und mangelbedingter Abhängigkeit von Unternehmen den freien Wettbewerb schütze. Allerdings sei dies bei einer unternehmensbedingten Abhängigkeit nicht der Fall, da diese Form der Abhängigkeit nur relativ zu einem konkreten Unternehmen bestehe und daher nicht den Markt, sondern in erster Linie die Privatautonomie des abhängigen Unternehmens beeinträchtige.

Den Abschluss bildet ein Abschnitt über die 7. GWB-Novelle, die zu einer Angleichung des nationalen Kartellrechts an europäische Wettbewerbsregeln führen soll. Die Autorin geht davon aus, dass infolge der 7. GWB-Novelle der § 20 Abs. 2 GWB gestrichen werden könne.

Insgesamt ist die Arbeit sehr übersichtlich gestaltet. Jedes Kapitel und mancher Unterabschnitt enden mit einer Zusammenfassung, was die Übersichtlichkeit erhöht, teilweise aber auch redundant wirkt. Vermutlich aus dem Bedürfnis heraus, sprachliche Wiederholungen zu vermeiden, haben

sich leider vereinzelt inhaltliche Ungenauigkeiten eingeschlichen. So spricht sie z.B. auf den Seiten 28 und 30 davon, Behinderungen und Ungleichbehandlungen seien diskriminierend und verboten. Dies ist ungenau, denn das gilt nicht für jede Behinderung oder Ungleichbehandlung, sondern nur in den Fällen, in denen die Behinderung unbillig ist und die Ungleichbehandlung ohne sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt. Dass *Taube* es besser weiß, zeigt sie in ihrer Auseinandersetzung mit diesen Kriterien auf S. 51 ff.

Ihre Argumentation ist klar. Leider ist sie aber nicht immer stringent auf eine konkrete These ausgerichtet. Wie schon anfangs erwähnt erstaunt es, dass die im Untertitel der Arbeit aufgeworfene Frage nur auf zehn Prozent des Buches behandelt wird. Auch wird bei einigen Ausführungen die Relevanz zur aufgeworfenen Frage erst später erläutert. Man merkt der Arbeit ferner an, dass die 7. GWB-Novelle zu einem Zeitpunkt in Kraft trat, wo schon ein Großteil der (Denk-)arbeit durchgeführt wurde. Insgesamt liest sich die Arbeit nicht wie eine gedanklich zielgerichtete Argumentation für eine bestimmte These, sondern eher wie eine Zusammenstellung verschiedener Meinungen zu unterschiedlichen Problemen bei der Auslegung und Anwendung von § 20 Abs. 2 GWB. Als Nachschlagewerk zum Einstieg in konkrete Probleme zu § 20 Abs. 2 GWB eignet sich das Buch hingegen hervorragend, da aufgrund der klaren Gliederung schnell die gesuchte Stelle gefunden werden kann und umfangreiche Literaturangaben die Einarbeitung in die zu behandelnde Problematik ermöglichen.

Anusheh Rafi, Berlin

Was ist ein Unrechtsstaat?

Chris Mögelin: Die Transformation von Unrechtsstaaten in demokratischen Rechtsstaaten. Rechtlicher und politischer Wandel in Mittel- und Osteuropa am Beispiel Rußlands. Duncker & Humblot, Berlin 2003, 451 S., 92,00 Euro.

Der Verfasser untersucht die Transformation der sozialistischen Rechtsordnungen zum demokratischen

Rechtsstaat am Beispiel Russlands. Die Arbeit – eine Dissertation der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) – beschäftigt sich eingehend mit der Frage, wie der Begriff des Unrechtsstaates rechtstheoretisch zu bestimmen ist.

Seine gründliche Analyse mündet in der Erkenntnis, dass der Unrechtsstaat die Gegenkonzeption zum demokratischen Rechtsstaat ist. Da sich dieser durch Legitimität und Legalität auszeichnet, ist deren Abwesenheit das Kennzeichen des Unrechtsstaates. Da der Unrechtsstaat keine Legitimität besitzt, bringt er grundsätzlich illegitimes Recht hervor. Die Vermutung der Illegitimität kann von Fall zu Fall durch eine konkrete Ordnungsleistung der Herrschaftsmaßnahme widerlegt werden.

Bei der Anwendung des so bestimmten Begriffs des Unrechtsstaates auf die Staats- und Rechtsordnung der ehemaligen UdSSR stellt der Verfasser richtig heraus, dass deren Entwicklung dem historischen Materialismus entsprechend "objektiven Bewegungsgesetzen der Geschichte" zu folgen hatte und das Prinzip der "sozialistischen Gesetzlichkeit" aus der dialektischen Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit bestand. Ebenso zutreffend ist die Schlussfolgerung des Verfassers, dass der demokratische Rechtsstaat an das Vorhandensein ökonomischer, politischer und soziokultureller Voraussetzungen gebunden ist und deshalb "nicht auf der Grundlage einer ihm widersprechenden politischen und rechtlichen Kultur etabliert werden kann".

Die Chancen der Transformation in Russland werden vom Verfasser durchaus kritisch beurteilt. Nicht nur, dass die sozio-ökonomische Basis für die Nachfrage nach Recht fehlt. Neben legalen haben sich außerlegale Handlungsformen ("mafiose Schattenrechtsordnungen") durchgesetzt, wobei die Missachtung des gesetzten Rechts und die Bildung nichtstaatlicher Normensysteme die Legitimität der neuen Ordnung gefährdet.

Eine gedankenreiche Arbeit, die zur Lektüre empfohlen werden kann – sowohl denen, die leidenschaftlich gegen die Charakterisierung solidarischer Systeme als Unrechtsstaaten aufbegehren, als auch denjenigen, die meinen, mit der Etablie-

zung eines rechtsstaatlichen Normensystems sei die Transformation bereits geglückt.

Rudolf Wassermann, Goslar

Sozialstaat und Faschismus

Götz Aly: Hitlers Volksstaat – Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. S. Fischer, Frankfurt am Main, 464 S., 22,90 Euro.

Wolfgang Schivelbusch: Entfremte Verwandtschaft – Faschismus – Nationalsozialismus – New Deal 1933–1939. Carl Hanser Verlag, München, Wien, 224 S., 21,50 Euro.

Während ein Teil der historischen Forschung zum Nationalsozialismus sich zunehmend mit Neben- dingen beschäftigt – z.B. mit dem persönlichen Verhältnis zwischen *Hitler* und *Speer* – konzentriert *Götz Aly* sich auf die wohl entscheidende und noch immer nicht endgültig beantwortete Frage: Wie konnte dies geschehen? Nachdem er z.T. in Zusammenarbeit mit anderen Autoren die Mitwirkung intellektueller und administrativer Eliten am Unrechtssystem untersucht hat, liegt es nahe, dass er sich – in der vorliegenden Arbeit – auch mit der Rolle der einfachen Deutschen befasst.

Damit behandelt er keineswegs ein Tabu-Thema. Es gehört zum historischen Allgemeinwissen, dass für die Masse der deutschen Kleinbürger und Arbeiter im Grunde das Gleiche galt, wie für die verschiedenen Kreise der Oberschicht: Sie wurden einerseits durch Terror und Radaupropaganda mundtot gemacht, ließen sich aber andererseits nur zu leicht in die "Volksgemeinschaft" einbinden – durch eine subtilere "schichtenspezifische" Propaganda, zu der die Nazis auch fähig waren und vor allem durch materielle Wohltaten.

Das Interessante an *Alys* Arbeit ist nicht diese Feststellung, sondern seine detaillierte Untersuchung der wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen, mit denen das Unrechtsregime seinen Wohlfahrtsstaat subventionierte – zu einem großen Teil auf Kosten der Verfolgten und später der besetzten Länder. Bei kritischer Lektüre erkennt man bald, dass die aktive Komplizenschaft der eher konservativen "unpoliti-

schen" Eliten in Verwaltung und Wirtschaft schwerer wiegt, als die nicht zu leugnende Mitschuld der "kleinen Leute", die davon profitierten. Von den Zusammenhängen, die *Aly* untersucht, können nur einige in Stichworten angedeutet werden:

- Die Überwindung der Rezession und der Massenarbeitslosigkeit mit Hilfe des Reichsbankpräsidenten Dr. *Schacht* und seiner Mitarbeiter – zu einem Zeitpunkt, als der verbrecherische Charakter des Regimes schon zu erkennen war;
- die "Arisierung" der Wirtschaft, und die Betreuung der so genannten Judenvermögensabgabe mit Hilfe der Finanzbürokratie und der Banken;
- die Verwertung des Vermögens ausgewanderter und deportierter Juden im Reich und in den besetzten Ländern – ebenfalls mit Hilfe der Finanzbehörden;
- die scheinbar legale Ausplünderung der besetzten Länder mit Hilfe so genannter Reichskreditkassenscheine – die in einigen dieser Länder wie Geld in Umlauf gesetzt wurden – und manipulativ festgesetzter Wechselkurse – wodurch man Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung umgehen konnte. Auch dabei wirkten nationalsozialistische Karrieristen und unpolitische Fachleute in den Verwaltungen zusammen.

Dass *Alys* Buch – bei allem Respekt vor seiner wissenschaftlicher Leistung – Unbehagen erweckt, liegt weniger an seinem Inhalt, als an dem Zeitpunkt seines Erscheinens und an dem Echo, das es in der politischen Presse gefunden hat. Auch *Aly* selbst hat dazu beigetragen z.B mit einem Artikel im Spiegel ("Die Wohlfühl-diktatur"). Durch den Hinweis darauf, dass die sozialen Einrichtungen und der relative Wohlstand der "kleinen Leute" im Dritten Reich mit verbrecherischen Mitteln finanziert wurden, wird den Lesern der politischen Berichterstattung der – logisch unmögliche und historisch falsche – Schluss nahe gelegt, dass Sozialstaat und Faschismus Hand in Hand gingen, dass ein Abbau von Klassenschranken und soziale Sicherheit für die breite Schichten zwangsläufig mit der Ausgrenzung und Enteignung von Minderheiten und der Ausbeutung anderer Länder verbunden sei. In einer Zeit, in der die sozialen

Besitzstände der Arbeitnehmer den Sachzwängen einer deregulierten Marktwirtschaft untergeordnet werden und der Abstand zwischen Arm und Reich weltweit wächst, erkennt man hier eine politische Absicht und ist nicht verstimmt, sondern bestürzt.

Sicher kann die Verbindung einer keynsianischen Wirtschaftspolitik und sozialstaatlicher Einrichtungen, die jahrzehntelang – gerade nach dem Untergang des Faschismus! – die Politik der westlichen Staaten beherrschte, in der bisherigen Form nicht unbegrenzt fortgesetzt werden. Dass sie in den dreißiger Jahren die adäquate Antwort auf die Rezession der Weltwirtschaft war und auch im Rahmen einer demokratischen Verfassung angewandt werden konnte, zeigt – als prominentestes wenn auch nicht einziges Beispiel – die Regierungszeit *Franklin D. Roosevelts* in den USA – und hier setzt die Arbeit von *Wolfgang Schivelbusch* an.

Dieses Buch beginnt mit einer Ungeheuerlichkeit ehe man den ersten Satz gelesen hat. Auf der Titelseite wird eine Karikatur der Londoner Morning Post aus dem Jahr 1933 wiedergegeben: In antikem Gewand und mit den Worten "Et tu Brute" stirbt die Demokratie unter den Dolchstößen einer Mördergruppe, zu der *F. D. Roosevelt* gehört. Als seine Mitverschwörer werden *Hitler*, *Mussolini* und *Stalin* gezeigt. Dies mag in einer Zeitung des englischen Sprachraums im Jahre 1933 vertretbar oder – im Sinne einer Warnung – angebracht gewesen sein. Heute und noch dazu in Deutschland, nachdem wir mit dem Holocaust und dem Archipel Gulag konfrontiert worden sind, ist es schlechthin ein Unding. Auch der – an sich richtige – Hinweis in der Einleitung, dass der Vergleich der Systeme nicht ihre Gleichsetzung bedeutet, wirkt angesichts dieser Karikatur und einiger nassforscher Formulierungen

im Text nicht überzeugend, sondern eher wie eine sinnentleerte salvatorische Klausel.

Sieht man davon ab, so enthält die Arbeit eine Menge interessanter Informationen und ist auch überwiegend um Ausgewogenheit bemüht. *Schivelbusch* gruppiert seine Darstellungen (nach der Einleitung) um die Kapitelüberschriften "Verwandtschaft" (damit sind die z.T. gemeinsamen ideologischen Wurzeln der Systeme gemeint), "Führung", "Propaganda", "Neue Räume (Nation, Region, Siedlung)" und "Symbolbaustellen (Agro Pontico, Tennessee Valley Authority, Reichsautobahn)". Ein Kapitel über Konzentrationslager fehlt freilich, weil die Regierung *Roosevelt* in dieser Hinsicht nichts Brauchbares zu bieten hat.

Letzten Endes zeigt sich, dass die vergleichbaren Elemente in den Programmen und im Verhalten der Regierungen auf den überwiegend wirtschaftlichen Sachzwängen der Zeit beruhen und nicht auf einer Verwandtschaft der Regierungssysteme. Auslösendes Ereignis war die globale Wirtschaftskrise von 1929, die *Schivelbusch* – durchaus überzeugend – als Weltniederlage des liberalen Kapitalismus bezeichnet. Aber in den USA war die politische Führung, die nach einer langen Epoche des Laissez faire wieder notwendig wurde – trotz einiger Schönheitsfehler – den Kontrollmechanismen eines demokratischen Verfassungsstaats unterworfen. Nach einer Schrecksekunde und verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen am Anfang der Ära *Roosevelt* pendelte sich das Gleichgewicht der Staatsgewalten (Legislative, Exekutive, Rechtsprechung) wieder ein. Unter diesen Umständen fragt man sich, ob der Vergleich mit den Diktaturen – der natürlich jedem Autor freisteht – überhaupt einen großen Erkenntniswert hat.

Dr. Ernst R. Zivier, Berlin

Bundespräsident stoppt Privatisierung der Flugsicherung

Bundespräsident Köhler hat die Unterzeichnung des Gesetzes über die Teilprivatisierung der Flugsicherung abgelehnt, weil das Gesetz "evident verfassungswidrig" sei. Der Bund verspricht sich von

der Privatisierung Milliarden Gewinne. Deshalb soll nunmehr das GG geändert werden, damit es dem Vorhaben nicht mehr im Wege steht.